

Benutzungsordnung für das Parkhaus am Krankenhaus

Der Rat der Stadt Vechta hat in seiner Sitzung vom xx.xx.xxxx folgende Benutzungsordnung für das Parkhaus am Krankenhaus beschlossen:

§1 Allgemeine Bedingungen

1. Das Parkhaus ist täglich, auch an Sonn- und Feiertagen, durchgehend geöffnet.
2. Für den Verkehr im Parkhaus gilt die Straßenverkehrsordnung. Es darf nur im Schritttempo gefahren werden.
3. Folgende Fahrzeuge dürfen nicht eingestellt werden: (Fahrzeuge, die mit Flüssiggas betrieben werden, wurde rausgenommen)
 - Lastkraftwagen und deren Anhänger
 - nicht zugelassene, nicht versicherte oder nicht betriebssichere Kraftfahrzeuge
 - Kraftfahrzeuge ohne gültiges Kennzeichen
 - Fahrzeuge mit Mängeln, die Personen oder Sachen gefährden
 - Fahrzeuge mit feuergefährlicher Ladung
 - Wohnwagen und Personenkraftfahrzeuge mit Anhängern
 - Fahrzeuge mit einer Höhe über 2,10 m (einschließlich Ladung)

Die Stadt Vechta ist berechtigt, unberechtigt abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters entfernen oder umsetzen zu lassen.

4. Fahrzeuge sind ausschließlich auf den markierten Stellplätzen abzustellen. Dabei ist so zu parken, dass das Ein- und Aussteigen auf benachbarten Stellplätzen möglich bleibt.
5. Das Parkhaus ist nur über die vorgesehenen Ein- und Ausgänge zu betreten oder zu verlassen. Tiere sind an der Leine zu führen.

§2 Verhaltensregeln im Parkhaus

Im Parkhaus sind insbesondere untersagt:

- Rauchen und Verwendung von offenem Feuer
- Betanken von Fahrzeugen
- Reparatur- oder Wartungsarbeiten an Fahrzeugen
- unnötiges Laufenlassen des Motors
- Lärm jeder Art

- Aufenthalt über die Dauer des Parkvorgangs hinaus
- Abstellen oder Lagern von Gegenständen außerhalb des Fahrzeugs
- Verteilen von Werbematerial oder Plakatieren

§3 Nutzung des Parkhauses

1. Die Ein- und Ausfahrt erfolgt über ein automatisiertes System mit Kennzeichenerkennung. Beim Einfahren in das Parkhaus wird das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs digital erfasst.
2. Die Erfassung des Kennzeichens dient der Abwicklung des Parkvorgangs, der Berechnung des Parkentgelts sowie der Steuerung der Ein- und Ausfahrt.
3. Vor der Ausfahrt ist das anfallende Parkentgelt am Kassenautomaten oder über ein vorgesehenes digitales Bezahlungssystem zu entrichten. Nach Zahlung wird die Ausfahrt freigegeben.
4. Bei Störungen der technischen Anlagen kann über die Gegensprechanlage der Bereitschaftsdienst kontaktiert werden. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§4 Vertragsverhältnis

1. Mit dem Einstellen eines Fahrzeugs kommt zwischen dem Nutzer und der Stadt Vechta ein Mietvertrag über einen Stellplatz gemäß §§ 535 ff. BGB zustande.
2. Mit dem Befahren des Parkhauses und dem Einstellen eines Fahrzeugs erkennt der Nutzer diese Benutzungsordnung sowie die Entgeltordnung als Vertragsbestandteil an.

§5 Haftung

1. Das Abstellen der Fahrzeuge erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Bewachung findet nicht statt.
2. Die Stadt Vechta haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Stadt nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
3. Eine Haftung für unberechtigt eingestellte Sachen wird ausgeschlossen.

§6 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Im Parkhaus wird ein System zur automatisierten Kennzeichenerkennung eingesetzt. Beim Ein- und Ausfahren wird das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs digital erfasst.

2. Die Verarbeitung der Kennzeichendaten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Parkvorgangs, der Berechnung und Abrechnung der Parkentgelte sowie zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage.
3. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung) in Verbindung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften zur Aufgabenerfüllung der Stadt Vechta.
4. Die gespeicherten Kennzeichendaten werden grundsätzlich nur so lange vorgehalten, wie dies zur Abwicklung des Parkvorgangs erforderlich ist. Nach Abschluss des Parkvorgangs werden die Kennzeichendaten grundsätzlich innerhalb von 48 Stunden automatisiert gelöscht, sofern keine offenen Forderungen oder gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.
5. Zugriff auf die Daten haben ausschließlich die für den Betrieb des Parkhauses zuständigen Stellen der Stadt Vechta sowie ggf. beauftragte Dienstleister im Rahmen der technischen Betreuung.
6. Das Parkhaus kann zusätzlich zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und zur Wahrnehmung des Hausrechts videoüberwacht werden. Die Videoüberwachung erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
7. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung sowie zu den Rechten der betroffenen Personen nach der Datenschutz-Grundverordnung können den Datenschutzhinweisen der Stadt Vechta entnommen werden.

§7 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Stadt Vechta, deren Beauftragten und den Benutzern ist Vechta.

§8 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Vechta, den xx.xx.xxxx

Stadt Vechta

Der Bürgermeister

Entgeltordnung für das Parkhaus am Krankenhaus

Der Rat der Stadt Vechta hat in seiner Sitzung vom xx.xx.xxxx folgende Entgeltordnung für das Parkhaus am Krankenhaus beschlossen:

§1 Parkentgelte

1. Das Parkentgelt beträgt durchgehend je angefangene 30 Minuten 0,50 €.
2. In den Entgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§2 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Vechta, den xx.xx.xxxx

Stadt Vechta
Der Bürgermeister